

B. Verbreitung

Nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das Gesetz will damit Werknutzungen erfassen, die außerhalb der Sphäre des Herstellers oder Besitzers eines Werks stattfinden. Erfasst ist die Verbreitung von körperlichen Werkexemplaren, die Wiedergabe des Inhalts dagegen kann der Urheber bereits über das Veröffentlichungsrecht in gewissen Umfang steuern, § 12 Abs. 2 UrhG (siehe oben). Wenn der Urheber beispielsweise Durchschläge seines Werks, die er selbst hergestellt hat, an Bekannte zum Lesen gibt, so muss er deren Weiterverbreitung außerhalb des persönlichen Kreises verbieten können.

I. Verbreitungshandlungen

Als Verbreitungshandlung nennt das Gesetz das Anbieten an die Öffentlichkeit oder das Inverkehrbringen.

„Anbieten“ meint jede Aufforderung zum Erwerb in der Weise, dass es von anderen Personen angenommen werden kann. Es meint insbesondere das Feilhalten und das Ausstellen zum Zwecke des Eigentums- oder Besitzererwerbs. Eine Veräußerung ist nicht erforderlich. „Öffentlichkeit“ ist im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG zu verstehen und meint einen beliebigen Adressatenkreis.

Das „Anbieten“ ist sozusagen eine Vorstufe zum Inverkehrbringen. Der Gesetzgeber hat es als einen eigenständigen Verbotstatbestand ausgestaltet, weil bereits das Anbieten die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers gefährden kann, BGH vom 15.2.2007 (Wagenfeld-Leuchte I), BGHZ 171, 151, 161 Rn. 29. Ist das Anbieten erfüllt, so liegt ein Verbreiten vor, ohne dass es noch darauf ankommt, ob Werkstücke tatsächlich an andere Personen übertragen wurden.

Ein „Inverkehrbringen“ liegt vor, wenn das Original oder mindestens ein Werkstück anderen Personen überlassen werden. Das bloße öffentliche Vorzeigen eines Werkes fällt nicht darunter. Unter Berufung auf EuGH vom 17.4.2008 (Le Corbusier-Möbel) – Rs. C-456/06, GRUR 2008, 604, 605 nehmen Stimmen im Schrifttum inzwischen an, dass ein Inverkehrbringen die Übertragung des Eigentums voraussetzt (str.) Weiterhin dürfen die anderen Personen nicht zum persönlichen Bekanntenkreis des Herstellers gehören. Rein private, durch enge persönliche Bindungen motivierte Übertragungen fallen nicht unter das Verbreitungsrecht, dadurch wird das Original/das Werk noch nicht in den „Verkehr“ gebracht.

Eine Verbreitungshandlung liegt zum Beispiel vor, wenn der Verleger Werbeexemplare versendet. Bei konzerninternen Lieferungen kommt es darauf an, ob die Werkstücke aus der internen Betriebsphäre der allgemeinen Öffentlichkeit zugeführt werden.

Ein Kunstwerk kann erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn es ein selbstständig verkehrsfähiges Objekt ist. Die an der Berliner Mauer angebrachten Bemalungen konnten erst mit dem Abbau der Mauer und der Trennung in einzelne Segmente Gegenstand einer Verbreitungshandlung im

Sinne von § 17 UrhG werden, BGH vom 23.2.1995 (Mauer-Bilder), BGHZ 129, 66, 74 f.

II. Erschöpfung

Das Gesetz unterstellt zwar jede Verbreitungshandlung dem Recht des Urhebers, will ihm grundsätzlich aber nur die Erstverbreitung vorbehalten. Nach **§ 17 Abs. 2 UrhG** ist deshalb die „*Weiterverbreitung*“ zulässig (also nicht mehr von der Erlaubnis des Urhebers abhängig, weil sich dessen Verbreitungsrecht „erschöpft“ hat), wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke mit Zustimmung des Berechtigten „*im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden*“ sind.

1. Grundgedanke

Der Urheber soll es mit Hilfe des Verbreitungsrechts nicht in der Hand haben, den Ersterwerber des Werks in dessen Möglichkeiten als Eigentümer zu beschränken und ihm den Weiterverkauf zu verbieten. Der Urheber erhält lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der ersten Veräußerung ein Entgelt zu erhalten, das seine Leistung ein für allemal abgilt. Zugleich wird durch die Erschöpfung verhindert, dass auf urheberrechtlichem Wege eine nach **§ 1 GWB** verbotene Preisbindung der zweiten Hand durch die Hintertür eingeführt werden kann, indem der Urheber die Verbreitung in Form einer „Zweitveräußerung“ zum Beispiel nur zu bestimmten Mindestpreisen zulässt. Erstmals RG vom 16.6.1906 (Koenigs Kursbuch), RGZ 63, 394 ff., weil dem Urheber andernfalls ein zu weitgehendes „exorbitantes Recht“ zustehen würde.

2. Voraussetzungen

Die Werkstücke müssen „*in Verkehr gebracht*“ worden sein. Daran fehlt es beispielsweise, wenn Verlagserzeugnisse als Makulatur zur Vernichtung veräußert werden. Die Veräußerung erfolgt in diesem Fall nicht in Ausnutzung des Verbreitungsrechts. Es soll gerade verhindert werden, dass die Werkstücke in den Verkehr gelangen.

Das Inverkehrbringen muss „*im Wege der Veräußerung*“ geschehen sein. Eine „*Veräußerung*“ setzt voraus, dass sich der Berechtigte der Verfügungsmöglichkeit über das Werkstück endgültig begibt. Die Übereignung ist in aller Regel Veräußerung, ohne dass es auf den Charakter des zugrundeliegenden Kausalgeschäfts als Kauf, Tausch oder Schenkung usw. ankommt.

Eine Veräußerung liegt auch bei einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt vor, wenn der Erwerber zur Weiterveräußerung berechtigt ist, denn auch in diesem Fall gibt der Berechtigte die Herrschaft über das Werkexemplar auf.

Das bloße Vermieten oder Verleihen reicht nicht aus. Hier gibt der Urheber seinen Einfluss nicht endgültig auf, sondern lockert ihn lediglich. Die Sicherungsübereignung ist aus diesem Grunde ebenfalls noch keine Veräußerung, erst mit der Verwertung des Sicherungsgutes tritt Erschöpfung ein.

In BGH vom 23.2.1995 (Mauer-Bilder), BGHZ 129, 66 ff. hatte ein Künstler Teile der Berliner Mauer großflächig bemalt. Als diese Bilder nach dem Fall der Berliner Mauer durch einen Dritten verkauft wurden, sah der Künstler sein Verbreitungsrecht als verletzt an. Der BGH gab ihm recht. In den Augen des Gerichts hatte der Künstler seine Bilder lediglich öffentlich ausgestellt. Der Umstand, dass der Künstler nicht mit einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke durch einen Verkauf hatte rechnen können, spreche nicht für, sondern gegen die Annahme einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts, BGH vom 23.2.1995 (Mauer-Bilder), BGHZ 129, 66, 74.

Wenn die Veräußerung rückgängig gemacht wird, so lebt das Verbreitungsrecht wieder auf.

EuGH vom 3.7.2012 (UsedSoft) – Rs. C-128/11, MMR 2012, 586 ff. hat den Grundsatz, dass sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf körperliche Werkexemplare mit der ersten Veräußerung erschöpft, grundsätzlich auf Software übertragen. Danach darf der Hersteller von Software dem Erstkäufer die Weiterveräußerung der Software nicht verbieten, sofern der Erstkäufer keine eigene Version der Software zurückbehält. Es soll keinen Unterschied machen, ob der Käufer beispielsweise ein Buch oder per download ein e-book erwirbt.

Bislang nicht entschieden ist die Frage, ob die Erschöpfungsregeln auch in Bezug auf Nutzer gelten, die Software im Wege des Cloud-Computing nutzen und ihre Nutzungsberechtigung an Dritte übertragen wollen. Bejahend *Konieczek*, Die Erschöpfung im digitalen Werkvertrieb über Cloud Computing, 2017.

Der Erschöpfung verlangt außerdem, dass die Werkstücke „*mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten*“ in den Verkehr gelangt sind.

3. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge sieht § 17 Abs. 2 UrhG vor, dass die Weiterverbreitung zulässig ist. Der Urheber kann ihr nicht entgegenreten oder an ihr wirtschaftlich partizipieren.

4. Ausnahmen

a. Vermietung, § 27 Abs. 1 UrhG

Eine Ausnahme gilt für die „*Vermietung*“, die im Einzelnen in § 17 Abs. 3 UrhG definiert ist und unter anderem voraussetzt, dass der Überlassende „mittelbar oder unmittelbar zu Erwerbszwecken“ handelt. Sie wird von der Erschöpfung des Urheberrechts nicht erfasst (§ 17 Abs. 2 a.E. UrhG), fällt also grundsätzlich nach wie vor in die Rechtsmacht des Urhebers. Der Urheber kann der Vermietung widersprechen und sich die Gestattung der Vermietung abkaufen lassen.

Die Ausnahme beruht darauf, dass die Vermietung eine zusätzliche Qualität bedeutet, das heißt zu einer vermehrten Nutzung des Werks führt. Beispiele sind etwa Lesezirkel und Videotheken. Hier droht, dass dem Urheber für Werknutzungen eine Vergütung vorenthalten wird.

Der Verleih wird dagegen von der Erschöpfung erfasst. Das Verleihen kann der Urheber nicht verbieten. Er kann aber eine angemessene Vergütung verlangen, wenn die Werkstücke zum Beispiel durch eine öffentliche Bücherei verliehen werden, § 27 Abs. 2 UrhG.

b. Folgerecht

Das Folgerecht (§ 26 UrhG) will dem Urheber eines Werks der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) oder eines Lichtbildwerks (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) eine Partizipation an Wertsteigerungen seines Werks sichern. Er erhält einen Anteil des Veräußerungserlöses, wenn das Original unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers veräußert wird. Die Höhe des Anteils hängt von der Höhe des Veräußerungserlöses ab, § 26 Abs. 2 UrhG.

Es handelt sich ebenfalls um einen Ausnahmefall zu § 17 Abs. 2 UrhG. Das Gesetz legt dem Veräußerer hier eine besondere Abgabepflicht auf. Sie wird mit Billigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt. Vielfach muss ein Künstler besonders seine Jugendwerke billig verkaufen. Ist er später berühmt geworden, so macht der Eigentümer mit seinem Werk oft erhebliche Gewinne. Diese beruhen nicht ausschließlich auf der Leistung des Eigentümers, sondern jedenfalls auch auf der des Künstlers.

Nach BGH vom 16.6.1994 (Folgerecht bei Auslandsbezug), BGHZ 126, 252 ff. war § 26 UrhG früher nur anwendbar, wenn die Weiterveräußerung zumindest teilweise im Inland erfolgt. (Sotheby's) Die EU hat 1996 die europäische Harmonisierung des Folgerechts eingeleitet. Großbritannien hat dagegen nachhaltig und erfolgreich Widerstand geleistet. Erst zehn Jahre später ist das Folgerecht europaweit vereinheitlicht worden.

C. Ausstellung

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, „*das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werks der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks öffentlich zur Schau zu stellen*“, §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 18 UrhG.

§ 18 UrhG sichert dem Urheber, ähnlich wie § 17 UrhG, nur die Möglichkeit der erst- und einmaligen „Ausübung“. Hat er von seinem Ausstellungsrecht Gebrauch gemacht, so ist das Werk nicht mehr „*unveröffentlicht*“. Weitere Schaustellungen werden dann von § 18 UrhG nicht mehr erfasst.

Der Urheber kann also bestimmen, wann das Werk öffentlich „uraufgeführt“ wird. Hat er zum Beispiel bereits Werkexemplare verkauft, so liegt darin noch keine auf seiner Zustimmung beruhende öffentliche (§ 15 Abs. 3 UrhG) Schaustellung. Im Einzelnen ist aber durch Auslegung zu ermitteln, ob in der Veräußerung nicht auch die Übertragung des Ausstellungsrechts liegt. § 44 Abs. 2 UrhG stellt dazu die Vermutung auf, dass bei der Veräußerung auch das Ausstellungsrecht übertragen wird.

D. Öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form, § 15 Abs. 2 UrhG

In § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG ist dem Urheber das ausschließliche Recht vorbehalten, sein Werk „in unkörperlicher Weise öffentlich wiederzugeben“. Die Nutzung des geistigen Eigentums ist auch möglich, ohne dass ein Werkexemplar genutzt wird.

Beispiele: Das Schriftwerk wird in einer öffentlichen Vorlesung mündlich vorgetragen, ein Musikstück in einen Konzert gespielt.

Öffentliche und unkörperliche Verwertungen standen gegenüber den körperlichen Verwertungen früher im Hintergrund, haben aber durch technische Neuerungen maßgeblich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere ermöglichten es Hörfunk, Kino und Fernsehen erstmals, Werke einem großen Adressatenkreis zugänglich zu machen, ohne dass es dafür einer massenhaften Herstellung von Werkexemplaren bedurfte. Das Aufkommen des Internet hat dies nun ins Extreme gesteigert, weil es den jederzeitigen weltweiten Konsum ermöglicht.

Die §§ 15 Abs. 2 Satz 2, 19 ff. UrhG regeln wichtige Einzelausprägungen der öffentlichen Wiedergabe.

I. Allgemeine Anforderungen, § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG

Die Vorschrift ist richtlinienkonform auszulegen, weil und soweit **Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG** zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) abschließende Regeln vorgibt. Es ist also ggf. eine detaillierte EuGH-Rechtsprechung zu beachten.

1. Wiedergabe des Werkes

„Wiedergabe“ ist jede bewusste und gewollte Übertragung eines Werks unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren, EuGH vom 19.11.2015 (SBS ./ SABAM) – Rs. C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16. Dazu muss jemand in voller Kenntnis der Sachlage Dritten Zugang zu dem Werk gewähren, ohne dass es darauf ankommt, ob die Dritten diesen Zugang nutzen oder nicht, EuGH vom 14.6.2017 (Stichting Brein ./ Ziggo) – Rs. C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 34.

In den meisten Fällen liegt die Wiedergabe im Einsatz technischer Einrichtungen. Sie ist zum Beispiel gegeben, wenn jemand ein Werk ins Netz einstellt und so dessen Konsum ermöglicht.

Die persönliche Darbietung des Werks, zum Beispiel das Aufführen eines Musikstücks, ist ebenfalls eine Wiedergabe in diesem Sinne. Sie ist in § 19 Abs. 2 Alt. 1 UrhG (siehe dazu unten) speziell geregelt und wird von der RL 2001/29/EG (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) nicht erfasst.

Bei mehraktigen technischen Nutzungen ist jede Übertragung oder Weiterverbreitung eines Werks, die nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, grundsätzlich als eine eigenständige Wiedergabe anzusehen,

die vom Urheber einzelnen erlaubt werden muss, EuGH vom 31.5.2016 (Reha Training ./ GEMA) – Rs. C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 39.

Dementsprechend sind, wenn ein Film irgendwie öffentlich „gezeigt“ wird, unterschiedliche Verwertungsrechte voneinander zu trennen: Das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 Satz 1 UrhG, zum Beispiel das Zeigen des Films im Kino), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG, Eröffnen der Streamingmöglichkeit im Internet), das Senderecht (§ 20 UrhG, das Zeigen des Films im Fernsehen), das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 Satz 1 UrhG, zum Beispiel das Zeigen einer Fernsehsendung in einer Gaststätte).

2. „Öffentlich“

Erfasst ist lediglich die öffentliche Wiedergabe. Die Wiedergabe im privaten Raum fällt nicht unter die §§ 15 Abs. 2, 19 ff. UrhG und kann vom Urheber nicht unter Berufung auf diese Vorschriften untersagt werden. Was unter öffentlich zu verstehen ist, definiert **§ 15 Abs. 3 UrhG**. Danach ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie „für eine Mehrzahl von Personen der Öffentlichkeit bestimmt“ ist. Zu einen verlangt Öffentlichkeit recht viele Personen und scheidet aus, wenn es um eine kleine unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen geht, BGH vom 12.9.2015 (Ramses), BGHZ 206, 366, 379 Rn. 47 mwN. Zum anderen muss die Wiedergabe allgemein erfolgen und darf sich nicht auf besondere Personen einer bestimmten Gruppe beschränken, BGH vom 12.9.2015 (Ramses), BGHZ 206, 366, 378 Rn. 46 mwN.

Beispiele:

Die Vorführung in einer geschlossenen Gesellschaft, wie zum Beispiel einer Betriebsfeier, an der keine Nichtbetriebsangehörigen teilnehmen, wäre danach nicht öffentlich, wenn die Zahl der Betriebsangehörigen so klein (weniger als 100) ist, dass sie sich untereinander noch kennen. Betriebsveranstaltungen eines großen Unternehmens sind grundsätzlich öffentlich, BGH vom 24.6.1955 (Betriebsfeiern), BGHZ 17, 376 ff. Beispiel: Greifswalder Jura-Ball

Hochschulvorlesungen werden unter den heutigen Verhältnissen mangels innerer Verbundenheit aller Beteiligten in aller Regel als öffentlich angesehen, von *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 15 UrhG Rdnr. 392 mwN. Wiedergaben in Seminaren und Projektgruppen sind dagegen nicht öffentlich, wenn der Teilnehmerkreis überschaubar und eben nicht allgemein zusammengesetzt ist.

Die Definitionsregelung in § 15 Abs. 3 UrhG bezieht sich ihrem Wortlaut nach allein auf die §§ 19 ff. UrhG. Ob die Definition auch für andere Vorschriften des UrhG gilt, die Öffentlichkeit voraussetzen, ist eine Auslegungsfrage. Für § 6 UrhG wird eine entsprechende Anwendbarkeit von § 15 Abs. 3 UrhG verneint. Beispielsweise ist die Wiedergabe eines unveröffentlichten Werks in einer Vorlesung keine Veröffentlichung im Sinne von § 6 UrhG, weil der Begriff der Öffentlichkeit in § 6 UrhG anders auszulegen ist als in § 15 Abs. 3 UrhG.

3. Keine Erschöpfung

Das UrhG sieht für die Rechte auf öffentliche Wiedergabe keine Erschöpfung vor, wie sie in § 17 Abs. 2 UrhG für die Verbreitung körperlicher Werkexemplare sowie in § 18 UrhG für bestimmte unveröffentlichte Werke vorgesehen ist.

Wenn etwa ein Autor aus seinem neuen Buch öffentlich vorliest, dann erschöpft sich sein Vortragsrecht (§ 19 Abs. 1 UrhG, siehe unten) dadurch nicht. Es bleibt weiterhin allein dem Urheber überlassen zu entscheiden, ob es weitere Lesungen gibt und wem er dies erlaubt.

II. § 19 UrhG

Die in § 19 UrhG geregelten Rechte hinsichtlich der unkörperlichen Wiedergabe knüpfen an unterschiedliche Werkarten an.

1. Sprachwerke

Das Vortragsrecht ist das Recht, „*ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen*“, §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, 19 Abs. 1 UrhG. Das Vortragsrecht bleibt dem Urheber auch dann, wenn das Werk bereits veröffentlicht ist, zum Beispiel in Form eines Buches. Eine Erschöpfung tritt nicht ein.

Der Autor eines veröffentlichten Buchs hat das alleinige Recht, öffentliche Lesungen aus diesem Buch zu veranstalten. Das erhält ihm eine Einnahmequelle.

Das Vortragsrecht umfasst auch das Recht, Vortrag oder Aufführung außerhalb des Raumes der persönlichen Darbietung öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 Abs. 3 UrhG.

Der ehemalige (= wichtig: kein amtliches Werk im Sinne von § 5 UrhG) Bundespräsident besucht Greifswald und hält in der Aula der Universität eine Rede. Wenn diese Rede per Video auf den Marktplatz übertragen werden soll, dann bedarf es dazu der Zustimmung des Urhebers, § 19 Abs. 3 UrhG. Zu ähnlicher Konstellation siehe § 37 Abs. 3 UrhG. § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG greift nicht ein, weil die Vorschrift allein die Wiedergabe in Zeitungen und bestimmten weiteren Medien erlaubt.

Ansonsten erfasst das Vortragsrecht nur die persönliche Präsentation, zum Beispiel eine Lesung aus Werken oder das Vortragen eines Gedichts. Die Wiedergabe mittels Tonträgers fällt nicht darunter. Solche sog. Zweitverwertungen werden in anderen Vorschriften (§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 UrhG, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen) erfasst.

Mit dem Vortragsrecht korrespondiert das Recht der Wiedergabe durch Bild oder Tonträger, §§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 21 UrhG. Dieses Recht greift in Bezug auf Sprachwerke beispielsweise ein, wenn in einer Literaturkneipe im Hintergrund vom Tonband Gedichte oder sonstige Sprachwerke laufen.

2. Musikwerke

Das Aufführungsrecht ist das Recht, „*ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen*“, §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, 19 Abs. 2 UrhG. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die Aufführung eines Musikwerks in einem Konzert.

Das Recht umfasst wie das Vortragsrecht ebenfalls die Zweitverwertung in Form der öffentlichen Wahrnehmbarmachung durch technische Einrichtungen (= Liveübertragung eines Konzerts in ein Kino), § 19 Abs. 3 UrhG.

Mit dem Aufführungsrecht korrespondiert ebenfalls das Recht der Wiedergabe durch Bild oder Tonträger, §§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 21 UrhG. Beispiele: Zeigen eines aufgezeichneten Konzerts im Kino.

3. Andere Werkarten

Für die anderen Werkarten sehen §§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 3, 19 Abs. 4 UrhG nochmals eigene, der betreffenden Werkart angepasste Rechte vor.

Das Vorführungsrecht ist das Recht, „*ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen*“, § 19 Abs. 4 Satz 1 UrhG. Beispiel: öffentliches Zeigen eines Kinofilms, zum Beispiel in der Universität.

Zweitverwertungen sind nicht vom Vorführungsrecht umfasst (§ 19 Abs. 4 Satz 2 UrhG), sondern speziell geregelt.

III. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist in den §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG geregelt, die 2003 zur Umsetzung der RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 7b) in das UrhG eingefügt wurden. Man könnte untechnisch und etwas ungenau vom „Onlinerecht“ sprechen, das zuvor allein über § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG erfasst werden konnte. Es ist für manche Bereiche möglicherweise schon das wichtigste Verwertungsrecht geworden. Klassische Anwendungsfälle sind Seiten im Internet und das video on demand.

1. Zugänglichmachen

Das Recht verlangt zunächst ein Zugänglichmachen des Werkes, also das Schaffen einer technischen Möglichkeit für den interaktiven Abruf. Der Abruf durch Dritte kann in einem schlichten Aufruf der Webseite, im Download des Werks (= Speichern der betreffenden Datei auf einem Speichermedium des Dritten) oder im Streamen des Werks (= zum Beispiel bloßes Ansehen eines Filmes ohne dauerhafte Speicherung auf einem Speichermedium) bestehen. Es ist unerheblich, ob Dritte die Möglichkeit tatsächlich nutzen beziehungsweise das Werk abrufen, BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952

Rn. 28. Wenn Dritte das Werk tatsächlich abrufen, dann erfasst das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – über den Gesetzeswortlaut hinaus – aber auch die Übermittlung an Dritte.

Zugänglichmachen setzt eine gewisse Mindestdauer voraus, an die nur geringe Anforderungen gestellt werden, von *Ungern-Sternberg* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 19a UrhG Rn. 67 mwN. Je länger die Zeitspanne ist, innerhalb derer das Werk zugänglich gemacht wird, umso höher ist ein möglicher Schadensersatzanspruch des Urhebers.

Wer das Werk auf eine Webseite einstellt, muss zuvor eine Vervielfältigung des Werks herstellen, in der Regel durch das Herstellen einer Dateikopie. Diese Vervielfältigung ist eine selbstständige Nutzung und wird nicht dadurch bedeutungslos, dass ihr eine öffentliche Zugänglichmachung nachfolgt. Die Lizenz zur Vervielfältigung umfasst nicht das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen. Für diese Nutzungsart muss eine eigene Erlaubnis eingeräumt werden.

a. Einstellen des Werks in das Internet

Das Werk macht insbesondere zugänglich, wer das Werk auf eine Webseite einstellt, BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952 f. Rn. 40. **Es ist unerheblich, ob das Werk im Internet auch an anderer Stelle von sonstigen Personen für die Öffentlichkeit bereitgehalten wird**, BGH vom 12.11.2009 (marions-kochbuch.de) GRUR 2010, 616, 618 Rn. 21.

Die Cordoba-Entscheidungen von EuGH und BGH zeigen die Brisanz dieser Judikatur: Eine Schülerin benutzte im Rahmen eines Referats ein Foto, das sie von einer frei im Internet zugänglichen Webseite eines Online-Reisemagazins heruntergeladen hatte. Das Online-Reisemagazin hatte das Bild mit dem Einverständnis des Fotografen genutzt. Das Referat der Schülerin wurde dann auf die Internetseite der Schule gestellt und war frei abrufbar. BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 816 f. Rn. 35 ff. sah darin eine öffentliche Zugänglichmachung. Die Wiedergabe richtet sich in den Augen der Richter an „ein neues Publikum“, an das der Fotograf nicht gedacht hat, als er dem Online-Reisemagazin die Erlaubnis erteilt hatte, EuGH vom 7.8.2018 (Land Nordrhein-Westfalen ./ Dirck Renckhoff) – Rs. C-16117, GRUR 2018, 911, 913 Rn. 29 ff.; BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 817 Rn. 44 ff.

Im Streitfall griffen auch keine Schranken (§§ 51, 57, 60a UrhG), ein, BGH vom 10.1.2019 (Cordoba II), GRUR 2019, 813, 818 Rn. 52 ff.

Diese Rechtsprechung sichert dem Urheber die Möglichkeit, über die Zugänglichkeit seines Werk zu bestimmen. Er soll die Entscheidung, ob und wie lange sein Werk im Internet zu sehen ist, allein treffen und durchsetzen können. Wenn er das Werk in das Internet gestellt hat (oder einem anderen die Erlaubnis dazu erteilt hat), dann kann er die öffentliche Zugänglichkeit beenden, indem er das Werk von der eigenen Webseite entfernt (oder die erteilte Erlaubnis widerruft). Wenn das Werk dagegen in der Zwischenzeit von anderen beliebig kopiert und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfte, dann würde dem Urheber diese Möglichkeit genommen.

b. Links

Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob Hyperlinks auf fremde Webseiten oder deren Teile, die das Werk bereits öffentlich zugänglich machen, ein eigenständiges Zugänglichmachen sind und folglich vom Urheber erlaubt werden müssen beziehungsweise untersagt werden können. Links sind bloße Verweise auf andere Webseiten. Sie stellen das Werk nicht selbst in das Internet ein, sondern leiten den Nutzer sozusagen lediglich zu der Ausgangsseite. Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu der eben behandelten Cordoba-Kostellation. Darüber, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich ist, entscheidet im Fall der bloßen Verlinkung allein der Betreiber der fremden Webseite, BGH vom 21.9.2017 (Vorschaubilder III), GRUR 2018, 178, 180 f. Rn. 19.

Es ist nach Art des Links und weiteren Anforderungen zu unterscheiden. Die Details sind Gegenstand einer auf Einzelfälle bezogenen Rechtsprechung. Grundsätzlich geht der EuGH davon aus, dass das Internet für die durch **Art. 11 GR-Charta** gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit von besonderer Bedeutung ist und dass Hyperlinks zu seinem guten Funktionieren und zum Meinungs- und Informationsaustausch in diesem Netz beitragen, dass sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 45. Ein allgemeines Kriterium für die Einordnung von Links ist, ob der Link das Werk für ein neues Publikum zugänglich macht, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubte oder vornahm, EuGH vom 13.2.2014 (Nils Senson ./ Retriever Sverige) – Rs. C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 mwN. Spricht der Link – nach einer normativen Bewertung – ein in diesem Sinne zusätzliches Publikum an, so handelt es sich um eine eigenständige Verwertung.

aa. Link auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite

Durch das Setzen eines einfachen Hyperlinks auf eine vom Berechtigten öffentlich zugänglich gemachte Webseite mit einem urheberrechtlich geschützten Werk wird nicht in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung eingegriffen, BGH vom 17.7.2003 (Paperboy), BGHZ 156, 1, 12; BGH vom 28.3.2019 (Testversion), GRUR 2019, 950, 952 Rn. 38. In diesem Fall macht derjenige, in dessen Zugriffssphäre sich das Werk befindet, es bereits für alle zugänglich.

Das Setzen des Links ist dagegen ein eigenständiges Zugänglichmachen, wenn der Betreiber der fremden Webseite durch technische Maßnahmen Links auf seine Webseite beziehungsweise auf das Werk gerade verhindern will und der Linksetzer diese Sperren umgeht, BGH vom 29.4.2010 (Session-ID), GRUR 2011, 56, 58 Rn. 25 ff. Hier wird das Werk einer zusätzlichen, vom Berechtigten nicht gewollten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

bb. Link auf eine Webseite, die das Werk rechtswidrig öffentlich zugänglich macht

Anders behandelt werden Links auf eine fremde Webseite, die das Werk rechtswidrig öffentlich zugänglich macht. Hier stellt der EuGH darauf ab, ob der Link zu Erwerbszwecken gemacht wird. Das ist ein an sich sachfremdes Kriterium, weil die öffentliche Zugangsmöglichkeit zum Werk nicht davon abhängt, aus welchen Motiven sie eingeräumt wurde. Die Rechtsprechung erklärt sich aber aus der Gewichtung von Schutzinteressen des Berechtigten und Linksetzers.

Wird der Link ohne Gewinnerzielungsabsicht gesetzt, so kommt es darauf an, ob der Linksetzer von der Rechtswidrigkeit wusste oder von ihr vernünftigerweise hätte wissen können, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 47. Der EuGH spricht in diesem Zusammenhang von „Einzelpersonen“ und hat damit offenbar den Schutz privater Nutzer im Sinn. Für sie sei es schwierig zu überprüfen, ob die andere Webseite das Werk berechtigt oder unberechtigt öffentlich zugänglich macht.

Wird der Link mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt, so besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass dies in Kenntnis der fehlenden Berechtigung geschah, EuGH vom 8.9.2016 (Media BV ./ Sanoma Media Netherlands BV) – Rs. C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51. Wer mit Gewinnerzielungsabsicht handle (= Unternehmen), von dem sei zu erwarten, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornehme. Wird die Vermutung nicht widerlegt, so ist ein eigenständiges Zugänglichmachen gegeben.

c. Framing

Dieselben Maßstäbe gelten, wenn der Link in Form des Framing erfolgt, EuGH vom 21.10.2014 (BestWater ./ Mebes, Potsch) – Rs. C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 13 ff. mwN.; BGH vom 9.9.2021 (Deutsche Digitale Bibliothek II), BGHZ 231, 116 ff. Rn. 36. In diesen Fällen ist lediglich die optische Einbettung des Werks in die Webseite des Linksetzers eine andere. Wer einen klassischen Link anklickt, weiß, dass er dadurch auf eine andere Webseite gelangt. Das Framing vermittelt dem Nutzer dagegen den Eindruck, dass das Werk von der Webseite aus gezeigt wird, auf der sich der Link befindet, obwohl es in Wirklichkeit von einer anderen Webseite entstammt. Auch das Framing belässt die Entscheidung, ob das Werk im Internet zugänglich ist, beim Urheber.

Nach BGH vom 9.9.2021 (Deutsche Digitale Bibliothek II), BGHZ 231, 116 ff. Rn. 37 ist das Framing erlaubnispflichtig, wenn der Betreiber der Webseite, auf die der Link verweist, zwar einfache Hyperlinks zulässt, aber technischen Schutzmaßnahmen trifft, damit das Werk nicht im Wege des Framing in eine andere Webseite eingebettet werden kann.

2. Drahtgebunden oder drahtlos

Es ist unerheblich, in welcher technischen Weise der Zugriff auf das Werk ermöglicht wird, ob er also „drahtgebunden oder drahtlos“ eingerichtet wird. § 19a UrhG erfasst nicht nur ein Zugänglichmachen des Werks im Internet, sondern auch in lokalen Netzwerken oder Intranets (zum Beispiel von Unternehmen und Behörden).

3. Mitgliedern der Öffentlichkeit

Die Zugänglichkeit muss für die Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG bestehen.

Wer ein Werk lediglich auf einer Homepage einstellt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, macht das Werk nicht öffentlich zugänglich. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Homepage nur durch ein Passwort aufgerufen werden kann, das der Webmaster lediglich an Personen vergibt, mit denen er persönlich verbunden ist.

4. Von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl

Das Werk muss den Nutzern „von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“ zugänglich sein. Darin liegt eine eigenständige Qualität gegenüber dem Senderecht und den weiteren Rechten öffentlicher Wahrnehmbarmachung (§§ 19 Abs. 4, 21, 22 UrhG), bei denen das Werk nur zu einer bestimmten Zeit der Öffentlichkeit einheitlich zugänglich gemacht wird.

Soweit ein Film im Fernsehen zu einer bestimmten Zeit gezeigt wird, können Zuschauer nicht darüber frei entscheiden, wann sie den Film sehen. Das Recht, den Film im Fernsehen zu zeigen, ist also kein Fall von § 19a UrhG, sondern unterfällt dem Senderecht, § 20 UrhG. Wenn der Fernsehsender den Film dagegen in eine Mediathek einstellt, so können Nutzer frei entscheiden, wann sie den Film sehen. Dann ist § 19a UrhG einschlägig.

5. Einzelkonstellationen

Es gibt eine derzeit kaum überschaubare Fülle von Einzelkonstellationen.

Wird ein Werk per E-Mail nur wenige Male und an ausgesuchte Personen versendet, so fehlt es bereits an der erforderlichen Öffentlichkeit. Massen-E-Mails an Personen, die mit dem Versender nicht persönlich verbunden sind, werden nicht erfasst, wenn die Adressaten keinen Einfluss auf den Zeitpunkt haben, an dem die Mails versandt werden. Es fehlt dann an dem Erfordernis „zu Zeiten ... ihrer Wahl“.

IV. Senderecht

Nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG steht dem Urheber das Senderecht zu. Es ist das Recht, das Werk „durch Funk, wie Ton- und Fernsehfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Mittel“, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der klassische Fall sind Radio- und Fernsehsendungen. „Kabelfunk“ meint Kabelfernsehen und -radio.

Wird eine Live-Sendung zugleich vom Sender aufgezeichnet, so liegt darin eine Vervielfältigung des Werks, § 16 Abs. 2 UrhG. Das Sendeunternehmen, das zur Funksendung des Werks berechtigt ist, darf es auch unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild- oder Tonträger übertragen, muss diese später aber wieder löschen, § 55 UrhG.

Für bestimmte grenzüberschreitende Sendungen enthält § 20a UrhG eine Sonderregelung gegenüber § 20 UrhG. Sie gilt für europäische

Satellitensendungen, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben.